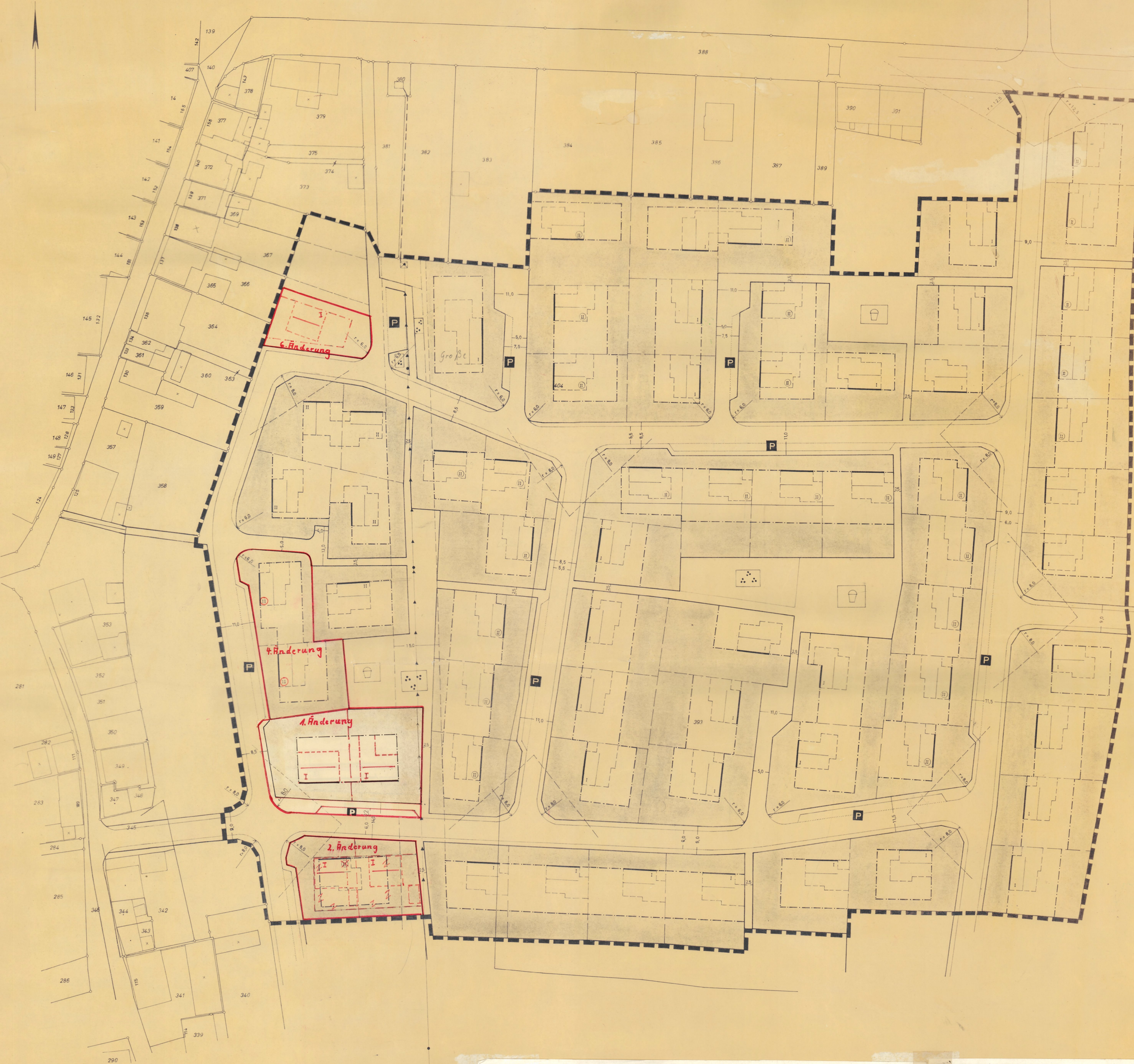


BEBAUUNGSPLAN EVERSWINKEL

TEILPLAN "ESCH" M.1:500

PLAN NR. 1

GEMÄß § 2 (10) DES BBAUG. UND § 4 (28) DER GO. SOWIE § 103 DER BAUONW IN VERBINDUNG
MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG ZUM BBAUG. UND § 9 (2) DES BBAUG.



- LEGENDE:
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES PLANUNGS-GEBIETES
 - STRASSEN-UND GELÄNDEGRENZE
 - BAUGRENZE
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - VORHANDENE FLURSTÜCKGRENZEN
 - SICHTDREIECK
 - TRIV. LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - LICHTKABEL
 - VORHANDENE BAUTEN
 - VORGESEHENE HAUSSTELLUNG, FIRST-
RICHTUNG ZWINGEND
 - SPIELPLATZ
 - GRÜNFLÄCHE
 - PARKFLÄCHE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
 - DESGLEICHEN JEDCH ZWINGEND
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSZFLÄCHENZAHL
 - ALLEGENDES WOHN-GEbiet
 - NUR EINZEL- UND DACHHAUSER ZULASSIG
 - DACHNEIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

FÜR DAS GESAMTE PLANUNGS-GEbiet GELTEN
FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

WA
FÜR GEBÄUDE I GRZ+0,3 GFZ+0,5 D+15"
FÜR GEBÄUDE II GRZ+0,3 GFZ+0,5 D+15"
DACH ÜBER ERDGESCHOSZ, DREMPEL HÖCHSTENS
0,50m, SÖCKEL HÖCHSTENS 0,50m ÜBER STRASSENKRONEN.

FÜR GEBÄUDE III GRZ+0,3 GFZ+0,5 D+30"
DREMPEL NICHT ZULASSIG, SÖCKEL HÖCHSTENS
0,50m ÜBER STRASSENKRONEN.

ES SIND NUR ZIEGELROHBAUTEN ZUGELASSEN, PUTZ-
FLÄCHEN BIS ZU 25% SIND GESTATET.

SARAGEN AN DER GRENZE SIND FLACH AB-
ZUDECKEN.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND KEINE AN-
PFLANZUNGEN ÜBER 60cm HOHE, GEMESSEN AB
STRASSENKRONEN, ZUGELASSEN.

INNERHALB DER VORGABEN SIND HOHE MAUERN HOCH
ZU LASSEN, HECKEN DÜRFEN 60cm HOHE
NICHT ÜBERSCHREITEN.

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 16.07.1981 die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1 "Esch I" vom 01.06.1966 als Satzung gem. § 103 BauONW beschlossen.

Everswinkel, den 07.01.1982

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1 "Esch I" wurden mit Ver-
fügung vom
gem. § 103 i.V. § 77 BauONW genehmigt.

Warendorf, den

Der Oberkreisdirektor
- Obere Bauaufsichts-
behörde -

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 16.07.1981 die gestalterischen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" entsprechend dem Änderungsplan vom 25.05.1969 als Satzung gem. § 103 BauONW beschlossen.

Everswinkel, den 07.01.1982

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" wurden mit Verfügung vom
gem. § 103 i.V. § 77 BauONW genehmigt.

Warendorf, den

Der Oberkreisdirektor
- Obere Bauaufsichts-
behörde -

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 16.07.1981 die gestalterischen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" entsprechend dem Änderungsplan vom 03.09.1971 als Satzung gem. § 103 BauONW beschlossen.

Everswinkel, den 07.01.1982

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" wurden mit Verfügung vom
gem. § 103 i.V. § 77 BauONW genehmigt.

Warendorf, den

Der Oberkreisdirektor
- Obere Bauaufsichts-
behörde -

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 16.07.1981 die gestalterischen Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" entsprechend dem Änderungsplan vom 31.05.1972 als Satzung gem. § 103 BauONW beschlossen.

Everswinkel, den 07.01.1982

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" wurden mit Verfügung vom
gem. § 103 i.V. § 77 BauONW genehmigt.

Warendorf, den

Der Oberkreisdirektor
- Obere Bauaufsichts-
behörde -

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 16.07.1981 die gestalterischen Festsetzungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" entsprechend dem Änderungsplan vom 04.10.1974 als Satzung gem. § 103 BauONW beschlossen.

Everswinkel, den 07.01.1982

Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" wurden mit Verfügung vom
gem. § 103 i.V. § 77 BauONW genehmigt.

Warendorf, den

Der Oberkreisdirektor
- Obere Bauaufsichts-
behörde -

ES WIRD GESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEDÄTIGT EINGETRAGEN IST. MÜNSTER, DEN 27. IV 1985 <i>[Signature]</i> DIESER PLAN IST GEMÄß § 2 (10) DES BBAUG. VOM 23.6.1966 UND § 4 (28) DER GO. AM 29.7.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Everswinkel, den 29. Juli 1985 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	FÜR DIE STADTBÄULICHE PLANUNG: MÜNSTER, WESTF., DEN 10. MAI 1985 WERNER SCHMIDT <i>[Signature]</i> DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 11 DES BBAUG. VOM 23.6.1966 GENEHMIGT WORDEN. MÜNSTER, DEN 18. März 1986 <i>[Signature]</i> DER BEBAUUNGS-PRÄSIDENT	DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄß § 12 DES BBAUG. VOM 23.6.1966 LÖTORTSÜBLICH BEKANNTGABUNG VOM 2. April 1986 ÖFFENTLICH AUS MIT DER BEKANNTGABUNG ANGELEGT. ES IST DER PLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. Everswinkel, den 1. April 1986 <i>[Signature]</i> BEBAUUNGS-PRÄSIDENT	DIESER PLAN HAT GEMÄß § 2 (10) DES BBAUG. VOM 23.6.1966 IN DER ZEIT VOM 24. Juni 1985 BIS 24. Juli 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i> RATSMITGLIED <i>[Signature]</i> SCHRIFFT FÜHRER <i>[Signature]</i> 1. AUSFERTIGUNG
--	---	--	---